

Leitfaden zur Bearbeitung von Bauanträgen

Ausgabestand 2024-09-19

1. Bauantragsblätter des Vereins werden entweder über das Büro oder die Obleute ausgegeben, oder können selbstständig von der Website heruntergeladen werden.
2. Die Formulare werden ausgefüllt und unterschrieben an die Obleute gegeben. Nur so ist gewährleistet, dass die Obleute von jeglichen Baumaßnahmen nach Art und Größe in Kenntnis gesetzt sind.
3. Lageplan und Größenangaben müssen auf dem Bauantrag vorhanden sein.
-Ergänzungsblätter, Prospekte, Broschüren, Herstelldatenblätter, etc. sollen als Anhang beigefügt werden!
4. Die Ausführung der Baumaßnahme muss den Eintragungen auf dem Bauantrag und den beigefügten Unterlagen entsprechen.
5. Bauanträge sind befristet in Anlehnung an die Bayerische Bauordnung (BO Art. 69 Abs. (1)). Wenn innerhalb von zwei Jahren (Antragsjahr und das dem Antrag folgende Jahr) nach Erteilung der Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird, erlischt die Baugenehmigung und muss neu beantragt werden.
6. Die Baumaßnahme muss nach Beendigung angezeigt und abgenommen werden. Dies geschieht im Rahmen der regelmäßigen Gartenbegehungen durch Vorstand und Obleute.

Für Fragen und Informationen stehen Vereinsvorstand und Obleute, nach Terminabsprache, gerne zur Verfügung.